



Gutachterkommission für Härtefälle im Asylbereich des Kantons Luzern

## **GESCHÄFTSORDNUNG**

### **1. Auftrag**

- a) Die Gutachterkommission prüft frühestens 5 Jahre nach Einreichung des Asylgesuchs, ob bei einem Asylbewerber oder bei einer Asylbewerberin oder einem vorläufig aufgenommenen Ausländer oder einer vorläufig aufgenommenen Ausländerin eine persönliche Notlage (Härtefall) im Sinne von Art. 14 Abs. 2 AsylG vorliegt.
- b) Die Kommission prüft, ob im Fall der Umwandlung einer vorläufigen Aufnahme in eine humanitäre Aufenthaltsbewilligung nach Art. 14 Abs. 2 AsylG und Art. 84 Abs. 5 AuG in Verbindung mit Art. 30 Abs. 1 Bst. b AuG ein Härtefall vorliegt.
- c) Die Kommission behandelt auch andere, den Asylbereich betreffende Fälle, die ihr vom Amt für Migration oder vom Justiz- und Sicherheitsdepartement zur Begutachtung und zur Antragstellung unterbereitet werden. Hinzu kommen die Fälle der "Sanspapiers".

### **2. Zuweisung der Fälle an die Kommission**

- a) Bei an das Amt für Migration gerichteten Gesuchen (im erstinstanzlichen Verfahren) entscheidet das Amt für Migration, ob diese gemäss § 8 Abs. 1 und 2 der kantonalen Verordnung zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer und zum Asylgesetz der Kommission zu unterbereiten sind.

Es kann im Zweifelsfalle Gesuche der Kommission unterbreiten.

- b) Über direkt an die Gutachterkommission gerichtete Gesuche um Erteilung einer Härtefallbewilligung werden alle drei involvierten Stellen, das heisst die Präsidentin der Kommission, das Justiz- und Sicherheitsdepartement sowie das Amt für Migration umgehend informiert. Die weitere Bearbeitung erfolgt in der Regel durch das Amt für Migration:
  - Wenn die formelle Voraussetzung zur Behandlung des Gesuchs nicht erfüllt sind (5-jährige Aufenthaltsfrist von Art. 14 Abs. 2 lit. a und Art. 84 Abs. 5 AuG), entscheidet das Amt für Migration und informiert danach die Kommission über den Entscheid.
  - Wenn das Amt für Migration zu einem positiven Entscheid kommt, wird die Kommission nachträglich darüber informiert.
  - Im Zweifelsfall oder bei einer wahrscheinlichen Ablehnung des Gesuches wird das Gesuch der Kommission zur Beratung zugestellt.

### 3. Arbeitsweise und Grundsätze

- a) Der Präsident oder die Präsidentin beruft die Kommission nach Bedarf ein und bestimmt den Ort und den Zeitpunkt der Sitzungen. Mit der Einladung sind die Verhandlungsgegenstände bekannt zu geben.
- b) Um beschlussfähig zu sein, muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Ihre Beschlüsse fällt die Kommission mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.

Über die Beratung der Kommission ist ein Protokoll zu erstellen.

- c) Die Beratungen in der Kommission werden durch die Mitglieder gestützt auf vorher vom Kommissionssekretariat erstellte Unterlagen vorbereitet. Die Beschlüsse ergehen aufgrund eines mündlichen Berichts und Antrags eines Kommissionsmitglieds. Die einzelnen Dossiers werden hierzu vor der jeweiligen Kommissionssitzung beim Amt für Migration zur Einsichtnahme vorgelegt.
- d) Für die Beratungen holt das Amt für Migration soweit notwendig bei der Dienststelle Soziales und Gesellschaft einen Sozialbericht ein. Der Bericht nimmt Stellung:
  - zur beruflichen Integration
  - zu den familiären Umständen
  - zur schulischen Situation der Kinder
  - zum bisherigen allgemeinen Verhalten und zu den Handlungen der betreffenden Person und ihrer Familienangehörigen.

Der Bericht wird im Rahmen des rechtlichen Gehörs vom Amt für Migration den Gesuchstellenden zur Stellungnahme gegeben.

- e) Bei zeitlicher Dringlichkeit, insbesondere bei Fällen nach Ziff. 1 Bst. c der Geschäftsordnung stellt ein Kommissionsausschuss, bestehend aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, einem Vertreter des Justiz- und Sicherheitsdepartements und einem weiteren Kommissionsmitglied, Anträge an das Departement oder an das Amt für Migration. Der Vorsteher des Amtes für Migration hat in diesem Ausschuss beratende Stimme.
- f) Anträge und Stellungnahmen der Kommission sind mit Begründung den Adressaten (Ausländer oder Ausländerin, Amt für Migration, Justiz- und Sicherheitsdepartement, Bundesstellen) schriftlich mitzuteilen. Im Protokoll ist festzuhalten, wer die Antwort der Kommission zu Händen des Präsidenten oder der Präsidentin vorbereitet.
- g) Die Anträge und Stellungnahmen sind vom Präsidenten oder von der Präsidentin zu unterzeichnen.
- h) Für die Kommission sind Entscheidungen der Bundesbehörden bezüglich der völkerrechtlichen Zulässigkeit von Wegweisungen verbindlich.

#### 4. Kriterien für die Annahme eines Härtefalles

Für die Beurteilung, ob ein Härtefall vorliegt, sind insbesondere die nachstehenden Kriterien massgebend:

- Dauer der Anwesenheit (Gesuchsteller, Gesuchstellerin, Ehepartner, Kinder)
- Zeitpunkt und Dauer der Einschulung der Kinder, schulische Leistungen
- Klagloses Verhalten und guter Leumund (insbesondere keine erheblichen oder wiederholten strafrechtlichen Verurteilungen)
- soziale Integration aller Familienmitglieder (Sprache, Fürsorgeabhängigkeit, etc.)
- Integration im Arbeitsmarkt (Stabilität, Weiterbildung etc.)
- Gesundheitszustand aller Familienangehörigen
- Angehörige in der Schweiz oder im Ausland
- Unterkunfts- und Integrationsmöglichkeiten in der Heimat
- Bisherige Bewilligungsverfahren (insbesondere frühere Gesuche um Anerkennung als schwerwiegende persönliche Härtefälle und deren zeitlicher Ablauf)
- Verhalten der für den Vollzug des Ausländerrechts zuständigen Behörden im konkreten Einzelfall

Für die Kriterien im Einzelnen sind die jeweils geltenden Rundschreiben des IMES/BFM sinngemäss anwendbar.

Als Ausschlussgründe gelten

- Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- Rechtsmissbräuchliche Verfahrensverzögerung

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Yvonne Schärli-Gerig  
Regierungsrätin



Luzern, 21. Januar 2008

Diese Geschäftsordnung ersetzt die Geschäftsordnung des Wirtschaftsdepartements vom 15. April 2002